

II- 3961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10. 101/13-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 1930 der Abg.
Regensburger und Gen. betr. Verlängerung
der Fristen für die Wiederholung der Druck-
probe von Leichtstahlflaschen in Atemschutz-
geräten.

18 85/A.B.
zu 1930 /J.
Präs. am 14. FEB. 1975

Wien, am 6. Februar 1975

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1930, welche die Abgeordneten
Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates
am 23. I. 1975, betreffend Druckproben von Leichtstahlflaschen
in Atemschutzgeräten an mich gerichtet haben, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

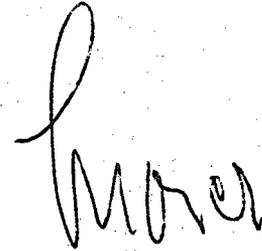
Die Forderung des Österreichischen Bundesfeuerwehrver-
bandes ist mir nicht bekannt. Ich ziehe nicht in Erwägung den Er-
laß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 18. 9. 1972,
Zl. 555. 578-III/21/72 abändern zu lassen.

Als Begründung für meine Entscheidung weis ich auf folgen-
des hin:

Die dreijährige Frist gemäß lit a) des Erlasses Nr. 76 stellt
bereits eine Verlängerung der Frist gemäß § 57 Abs. 8 Lit a DKV auf
das Dreifache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn der in die Leicht-
stahlflaschen einzufüllende Sauerstoff oder die einzufüllenden sauer-
stoffhaltigen Gase (wie z. B. Luft) in getrocknetem Zustand und in
trockene Flaschen gefüllt werden. Andernfalls würden sich die Beob-
achtungen wiederholen, die vor dem Jahre 1967 gemacht wurden, näm-
lich, dass Lochfraßkorrosionen bereits in einem Jahr die Flaschen un-
dicht machen, wodurch das Atemschutzgerät seine Funktionsfähigkeit
verliert und der Träger in akute Lebensgefahr gerät. Überdies werden
diese Fristen auch in der Bundesrepublik Deutschland gehandhabt. Ge-
mäß TRG 101 und 102 Anl. 1 1974 beträgt die Prüffrist sogar nur 2 Jahre.

zu Zl. 10.101/13-I/1/75

Ein Verordnungsentwurf, mit dem die Dampfkesselverordnung abgeändert wird, ist bereits in Arbeit. In diesem Entwurf ist abweichend von § 36 der derzeit geltenden Dampfkesselverordnung vorgesehen, dass Versandbehälter bis zum zulässigen höchsten Füllungsdruck nach der Gastabelle in ÖNORM M 7390 gefüllt werden dürfen. Nach dieser beträgt der Füllungsdruck bei 15° C für Preßluft 250 at.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mayer', is positioned to the right of the main text block.